

DER RADFAHRER

Organ für das gesamte Radfahrwesen, für Sport, Industrie und Handel

Amtliche Zeitung des Sächsischen Radfahrer-Bundes

Schriftleitung und Anzeigen-Aannahme: Kurt Adler, Leipzig C 1, Gainsstraße 16, IV. — Fernruf 168 89.

Das abgekürzte polizeiliche Strafverfahren!

Von Oberpolizeikommissar D. Sennig, Leipzig S 3.

In einem sehr großen Teil der deutschen Groß- und Mittelstädte ist heute schon das abgekürzte Strafverfahren eingeführt, das unzweifelhaft als fortschrittliche Einrichtung zu begrüßen ist und wert ist, noch weiter ausgebaut zu werden.

Es kann bei diesem Verfahren derjenige, der sich einer Uebertretung der Vorschriften der Verkehrsordnung und mit ihr zusammenhängender Bestimmungen schuldig macht, ein polizeiliches Strafverfahren von sich abwenden, wenn er an den Vollzugsbeamten der betreffenden Behörde, von dem er bei der Uebertretung betroffen wird, und der sich durch seine Dienstkleidung oder auf andere Art ausweist, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienstsiegel der betreffenden Behörde versehenen Empfangsbescheinigung sofort eine Strafe in Höhe einer Reichsmark bezahlt. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß es sich nur um eine Uebertretung leichter Art handelt und die Folgen der Tat unerheblich sind. Nur durch den Nachweis des Besitzes einer solchen Empfangsbescheinigung kann man ein weiteres polizeiliches Strafverfahren von sich abwenden.

Ausgeschlossen ist die Anwendung der sofortigen Abstrafung, wenn die Zuwiderhandlung unter erschwerenden Umständen, z. B. im Wiederholungsfalle oder unter Verhöhnung des Beamten usw., begangen worden ist, oder wenn der Zuwiderhandelnde sich nach der Tat ungebührlich benimmt. Ältere Verkehrsordnungen verschiedener Städte lassen leider auch heute noch die Anwendung des abgekürzten Strafverfahrens nur bei Zuwiderhandlungen gegen einzelne besonders bestimmte Vorschriften zu. Einsichtige und tolerante Behörden haben in dankenswerter Weise alle Vorkommnisse, die sich im Verkehr als Uebertretungen örtlicher Bestimmungen zeigen, dem abgekürzten Strafverfahren unterworfen, unterworfen zum Leidwesen manches eingefleischten Bürokraten, der durch diese weitläufige Maßnahme um seine Existenz bangt.

Ein erklecklicher Teil der Groß- und Kleinstädte ist mit der Neufassung ihrer Verkehrsordnungen im Verzug. Die auf Grund der Reichsrichtlinien Ende 1927 bzw. Anfang 1928 gegebenen Landesverkehrsordnungen, die von den einzelnen Länderbehörden bearbeitet und den unterstehenden Behörden zur weiteren Durchführung der Bestimmungen zugewandt sind, ermöglichen, daß dort, wo die Verkehrsordnungen noch nicht nach den Reichsrichtlinien umgestellt sind, die einzelnen an der Frage besonders interessierten Berufsorganisationen der Arbeitnehmer baldmöglichst einen dahingehenden Vorstoß unternehmen.

Der Vorstoß, dessen Dringlichkeit nicht unterschätzt werden darf, muß gleichzeitig mit dahingehen, einen Schritt vorwärts zu kommen und muß man zu erreichen versuchen, daß auch Uebertretungen, die durch Kraftfahrzeugführer begangen werden und die im räumlichen und sachlichen Inhalt der Verkehrsordnungen einen Niederschlag für andere Fahrzeuge gefunden haben, mit unter das abgekürzte Strafverfahren zu bringen.

Einige Polizeipräsidien verschiedener Großstädte (Leipzig und Dresden haben von sich aus, aus praktischer Erkenntnis unter dem Gedanken der Vereinfachung des Dienstbetriebes, das abgekürzte Strafverfahren schon auf Kraftfahrzeugführer, die gegen Verkehrsbestimmungen verstoßen, ausgedehnt. Die Möglichkeit ist auch ohne

weiteres gegeben, besagt doch § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 09 RGBl. 437 in der Fassung der Novelle vom 21. 7. 23 (RGBl. 1923, S. 743 ff.):

„Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.“

Der § 21 bildet eine Ergänzung der allgemeinen Vorschriften des § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs. Gleich dieser Strafvorschrift ist er eine Blankettvorschrift, und es liegt an dem Gesetzgeber bzw. seiner ausführenden Aufsichtsorgane, die in den Verkehrsordnungen vorhandenen Uebertretungen von Kraftfahrzeugführern unter das abgekürzte Strafverfahren fallen zu lassen.

Die Strafverfolgung der im § 21 angedrohten Strafen verjährt, da es sich um Uebertretungen handelt, in drei Monaten vom Tage der Tat an gerechnet. (§ 69 Abs. 3 u. 4 des StrGB.)

Die Verjährung wird indessen unterbrochen:

- durch jede gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung (§ 68 Abs. 1 des StrGB.),
- durch den Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung (§ 453 der StrPO.).

Richtig ist, daß, wenn eine Strafverfügung ins Haus geflattert kommt, der Betroffene sofort nach Erhalt seinen Weg zur Organisation nimmt und sich bei dem mit dem Rechtsschutz Beauftragten Rechtsauskunft holt. Falsch und nachteilig ist, wenn der Weg erst kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist vorgenommen wird.

Ist aber in irgendwelchen Orten das abgekürzte Strafverfahren eingeführt, so soll man als Fahrzeugführer (zu diesen gehört auch der Radfahrer) die eventuell angebotene Abstrafung nicht ablehnen. Es gibt selbstverständlich genügend Fälle, wo aus kleinlichsten Gründen heraus Abstrafungen vorgenommen werden, von denen man nicht erbaut sein kann und gegen die man sich mit Recht auflehnt. Hier soll man aber nicht jedesmal den Beamten als Schuldigen hinstellen, sondern auch sein Augenmerk auf das an diesem Ort bei der in Frage kommenden Behörde bestehende System mit richten. Jedem Betroffenen steht das Recht des Einspruchs auch bei sofortiger Abstrafung zu. Der Beamte hat trotz der Bezahlung die Pflicht, von dem erhaltenen Einspruch seiner vorgesetzten Behörde Kenntnis zu geben. Diese hat dann zu entscheiden, ob der Einspruch begründet war oder abzulehnen ist. Nach Erledigung des Einspruches — wenn die Richtigkeit der Abstrafung anerkannt wird, erhöht sich die Strafe nicht, sondern bleibt bei einer Reichsmark bestehen.

Jedenfalls muß jeder gerecht denkende Mensch für das abgekürzte Strafverfahren eintreten. Es ist ein unhaltbarer und nicht zu gerechtfertigender Zustand, daß für gleiche Arten der Uebertretungen zweierlei Strafdurchführungen zur Anwendung kommen. Ob ein im Trab befindliches Pferdegeschirr, ein schnell fahrender Radfahrer oder ein Kraftfahrzeug bei falschem Einfahren in eine andere Straße größeren Schaden verursachen kann, hängt von verschiedenen anderen Begleitumständen mit ab. Ist die Uebertretung als einfach zu bezeichnen, so soll zumindest gleiches Recht für alle gelten.

Plötzlich und unerwartet verschied am 29. Oktober 1928 unser ehemaliger Bundespräsident

Herr Sanitätsrat Dr. med. Hermann Bauer, Markneukirchen

Generaloberarzt, Ritter hoher Orden pp.

im 66. Lebensjahre.

Viele Jahre hat er unserem Bunde angehört. Wir verlieren in ihm einen lieben Freund, Berater und vorbildlichen Förderer unseres Bundes. Sein Andenken werden wir allezeit in hohen Ehren halten.

Leipzig, den 29. Oktober 1928.

Sächsischer Radfahrerbund e. V.

Max Bergmann, I. Präsident.

Kurt Adler, Bundesgeschäftsführer.